

Bildung integrierter Notfallstrukturen

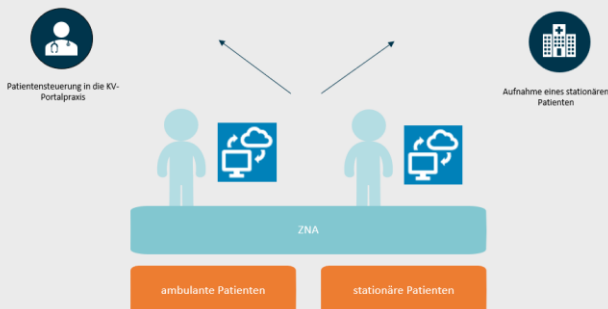
Fördertatbestand 6

- Förderfähig sind Vorhaben zur Bildung integrierter Notfallstrukturen
- Förderfähige Kosten:
 - Baumaßnahmen (z.B. Verbindung von Schockraum und Bildgebung, Sofortlabor)
 - Geräte / Ausstattung für LG „Notfallmedizin“
 - Weitere zwingend notwendige Umsetzungsmaßnahmen
- Nicht förderfähig: Notfallstrukturen in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Beispiel: Hoher Patientenandrang ohne strukturierte Steuerung

Umbau des bestehenden Tresens der ZNA zu einem „gemeinsamen“ Tresen mit der KV:



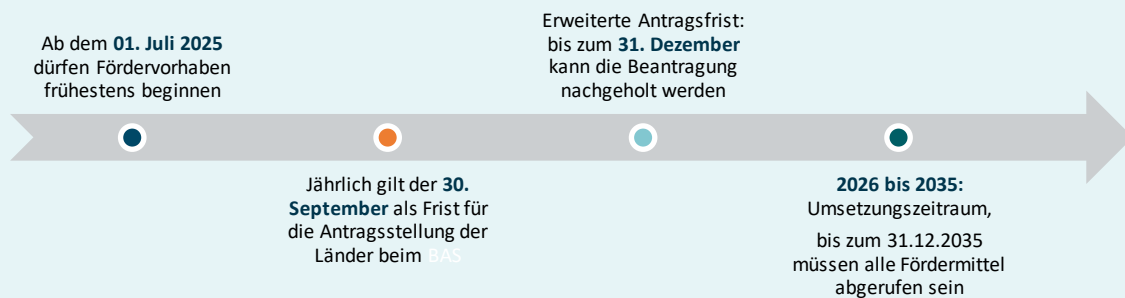
Ziel integrierter Notfallstruktur:

- Entlastung der ZNA und Verkürzung der Wartezeiten

Effekte:

- Klare Patientensteuerung
- Patientenzufriedenheit steigt
- Bessere Versorgungsqualität

Informationen zur Antragsstellung



- Antragserstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen §12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit